



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2007

Kleine Anfrage

des Abg. Gotthardt (CDU) vom 18.01.2007

betreffend Impressumspflicht nach § 5 Abs. 3 HPresseG

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Landtag hat am 14. Dezember 2005 verschiedene Änderungen des Hessischen Pressegesetzes beschlossen. Insbesondere wurde im neuen Abs. 3 des § 5 eine detaillierte Regelung aufgenommen, die die Pflicht des Verlegers eines periodischen Druckwerks zur Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse einer politischen Partei ab einem bestimmten Beteiligungsmaß begründet. Diese Offenlegung muss bei Tageszeitungen in der ersten Nummer des Kalender- vierteljahres und bei anderen periodischen Schriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres erfolgen. Seit dem 1. März 2006 ist diese Regelung in Kraft.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Die Beteiligung politischer Parteien an Presseunternehmen wird in der Bekanntmachung von Rechenschaftsberichten politischer Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Weitere Erkenntnisquellen sind Handelsregisterauszüge und Presseberichte in den Printmedien und elektronischen Medien über den Verkauf von Unternehmensanteilen an politische Parteien sowie eigene Mitteilungen der politischen Parteien über ihre Beteiligung an Presseunternehmen auf ihrer jeweiligen Homepage.

Aus der Bekanntmachung von Rechenschaftsberichten politischer Parteien für das Kalenderjahr 2004 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 16/1270 vom 28. April 2006) ergibt sich, dass die CDU ihrem Rechenschaftsbericht zufolge an der Verlags- und Werbegesellschaft für politische Meinungsbildung mbH, die den "Hessen Kurier" publiziert, 100 v.H. des Nominalkapitals hält. Ebenfalls 100 v.H. des Nominalkapitals hält die CDU an der Union Umschau media Verlags-, Werbe- und Servicegesellschaft mbH, die die "Umschau im Kreis" verlegt. Weiterhin ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht der SPD, dass die Deutsche Druck- und Verlagsgesellschaft mbH (DDVG, an der die SPD zu 10 v.H. beteiligt ist) an dem Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH zu 90 v.H. beteiligt ist. Keine Beteiligung an Medienunternehmen haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die FDP ist an dem Medienunternehmen Universum Verlag GmbH & Co. KG zu 48,12 v.H. beteiligt. Der Universum Verlag, der seinen Sitz in Wiesbaden hat, verlegt laut Rechenschaftsbericht der FDP zum Beispiel die Fachzeitschriften "Arbeit und Gesundheit" und "pluspunkte".

Die Bekanntmachung von Rechenschaftsberichten politischer Parteien für das Kalenderjahr 2005 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages liegt noch nicht vor. Nach hiesigen Erkenntnissen haben sich gegenüber den Rechenschaftsberichten der politischen Parteien für das Kalenderjahr 2004 folgende Veränderungen ergeben:

Die "Umschau im Kreis" der Union Umschau media Verlags-, Werbe- und Servicegesellschaft mbH wurde etwa Ende 2005 eingestellt. Presseberichten zufolge hat die DDVG einen Teil ihrer oben genannten Anteile an den Kölner Verlag M. Du Mont Schauburg verkauft und hält danach nur noch 40 v.H. des Kapitals des Druck- und Verlagshauses Frankfurt am Main GmbH.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Handelsregisterauszug, dass die Universum GmbH & Co. KG im September 2006 aufgelöst wurde. Deren Fachzeitschriften werden nunmehr von der Universum Verlag GmbH verlegt. An der Universum Verlag GmbH ist die Universum GmbH zu 50 v.H. beteiligt, an der wiederum die FDP 100 v.H. der Anteile hält.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gibt es bereits Erkenntnisse zur Umsetzung von § 5 Abs. 3 Pressegesetz?
- Welche Zeitungen sind betroffen?
 - Folgen die betroffenen Zeitungen den gesetzlichen Vorgaben?

In Hessen ist als Tageszeitung nur die "Frankfurter Rundschau" betroffen. Der "Hessen Kurier" wird zwar als Mitgliederzeitung der CDU bezeichnet, da aber für den Begriff "Zeitung" kennzeichnend ist, dass tagebuchartig fortlaufend über aktuelle Ereignisse berichtet wird, zählt der "Hessen Kurier" zur Kategorie der Zeitschriften. Gleiches gilt für die Zeitschriften des Universum Verlags.

Die Überprüfung des Impressums der Frankfurter Rundschau im April 2006 und Januar 2007 hatte ergeben, dass der Verlag der Impressumspflicht nach § 5 Abs. 3 HPresseG in der Ausgabe vom 1. April 2006 und vom 2. Januar 2007 nachgekommen war. Die Überprüfung des Impressums im Oktober 2006 hatte zum Ergebnis, dass lediglich in der Ausgabe vom 4. Oktober 2006 im Impressum bekannt gegeben worden war, dass die DDVG am Verlag beteiligt ist. Es fehlte der Hinweis auf die Beteiligung der SPD, sodass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht nach § 5 Abs. 3 HPresseG vorlag.

Im Impressum des "Hessen Kuriers" wird offengelegt, dass die CDU an der Verlags- und Werbe-gesellschaft für politische Meinungsbildung mbH über Treuhänder zu 100 v.H. beteiligt ist.

Bei den Zeitschriften "Arbeit und Gesundheit" und "pluspunkte" fehlte in der jeweils ersten Ausgabe des Kalenderjahres 2007 im Impressum der Hinweis, dass die FDP am Universum Verlag beteiligt ist, sodass auch der Universum Verlag gegen die Impressumspflicht nach § 5 Abs. 3 HPresseG verstieß.

- Frage 2. Welche Kontrollmechanismen gewährleisten die Umsetzung der Vorschrift in der Praxis?

Die Einhaltung der Impressumspflicht wird von den Regierungspräsidien stichprobenmäßig und im Übrigen aufgrund von Hinweisen Dritter überprüft.

- Frage 3. Was passiert im Falle eines Verstoßes?

Die Verletzung der Offenlegungspflicht nach § 5 Abs. 3 HPresseG stellt nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 HPresseG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Regierungspräsidien verfolgen diese nach dem Opportunitätsprinzip (§ 47 OWiG). In der Regel werden, wenn ein Verstoß gegen die Impressumspflicht festgestellt wurde, zunächst rechtliche Hinweise zu den einzuhaltenden Pflichten gegeben (z.B. beim Universum Verlag) oder, wenn sich der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit bestätigt, eine Verwarnung ausgesprochen, soweit diese nach dem festgestellten Vorwurf angebracht ist.

Im Falle der Frankfurter Rundschau hatte das Regierungspräsidium Darmstadt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verlag "Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH" eingeleitet, das zwischenzeitlich eingestellt wurde. Aufgrund des ermittelten Sachverhalts und der Tatsache, dass am 2. Januar 2007 die Impressumspflicht erfüllt wurde, ist das Regierungspräsidium Darmstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verfolgung nicht mehr geboten erschien.

Wiesbaden, 8. März 2007

Volker Bouffier